Dienstag, 6. Oktober 2009 HZ.S12-N-X.07 8:59:32 Uhr keine Farbseparation Mac5 SWA

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne von § 5.1 Abs. 1 0,63 Euro.

(5) Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Flächen), werden mir ihrer ermittelten Größe (Faktor 1,0) angesetzt. Die nach Maßgabe Abs. 1 bis Abs. 3 ermittelten angeschlossenen Flächen (gemessen in qm) werden in den folgenden Fällen nicht mir ihrer Größe (Faktor 1,0) angesetzt:

a) Regenwassernutzungsanlagen;
das sind Anlagen, die das anfallende Niederschlagswas-ser zur Nutzung im Haushalt als Brauchwasser (z.B. WC-Spülung im Haus, Reinigung von Haus und Hof u.ä.) oder zur Gartenbewässerung aufnehmen und bei denen das angefallene Niederschlagswasser über einen Notüberlauf in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann und deren Mindestgröße 2 cbm beträgt und die ein spezifisches Speichervolumen von mindestens 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche aufweisen. Flächen nach Buchstabe a) werden mit einem Faktor von 0,5 auf die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Flächen angesetzt.

b) Dachbegrünung;
Flächen nach Buchstabe b) werden mit einem Faktor von 0,5 auf die angeschlossenen gegrünten Flächen angesetzt. Macht der Gebührenpflichtige einen höheren Flächenabzug geltend, hat er für die betreffende begrünte Fläche einen Nachweis der entsprechend reduzierten Abflusswirksamkeit vorzulegen.

c) Ökopflaster;
Flächen nach Buchstabe c) werden mit einem Faktor von 0,3 auf die angeschossenen und mit Ökopflaster befestigten Flächen angesetzt.

d) Für nach Abs. 1 angeschlossene, aber nicht in Buchstabe a-c dieses Abs. geregelte, versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Flächenfaktor nach vorstehend Buchstaben a-c, welcher der betreffenden versiegelten Fläche in Abhängigkeit vom Grad der Abflusswirksamkeit am nächsten kommt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist
1. 1. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte;
1.2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
1.3. der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglichen Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
1.4 der Straßenbaulastträger für angeschlossene Straßenflächen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an ge-bührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlas-sen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum 1. 10. für das ablaufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von _ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen er-stattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzah-lungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

(2) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde zu ersetzen.

(3) Bei Neubauten wird grundsätzlich nur ein Anschluss pro Grundstück gewährt.
Der Aufwand gem. Absatz 1 für die Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Pauschalpreisen festgelegt.
Der Pauschalpreis für einen Anschluss beträgt: 1.600 Euro
Die Kosten für die Errichtung des Kontrollschachtes im Gehweg bzw. in der Straße betragen: 850 Euro
Die Zuständigkeit des Betriebszweiges Abwasser für Kanalhausanschlüsse endet bei Anschlüssen mit einem angeordneten Revisionsschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze.

(4) Bei einer Sanierung bestehender Kanalhauptleitungen und Kanalhausanschlüssen ist die Gemeinde verpflichtet, grundsätzlich nur einen Kanalanschluss für das jeweilig betroffene Grundstück zu sanieren.
Sofern technisch erforderlich, wird ein zweiter Anschluss saniert. Mehr als zwei Anschlüsse je Grundstück werden bei Sanierung nicht zugelassen. Alle Anschlüsse sind mit einem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze zu versehen. Die Kosten für den Neubau von Kontrollschächten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Kontrollschacht selbst zu errichten. Der Schacht muss den jeweils geltenden Bauvorschriften entsprechen.

(5) Der Aufwand für die Veränderungen an Grundstücksanschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe voll zu ersetzen, wenn die Veränderung vom Anschlussnehmer verursacht wird.

(6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung; für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(7) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 13 Abs. 8 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 11 Ersatzpflichtig

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigen-tümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

(2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 10. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 1. 10. 2003 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 10. 2007 in der jeweils gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 30. September 2009

Der Bürgermeister
i.V. gez. Weber

Anmeldung der Schulanfänger

in der Grundschule für das Schuljahr 2010/11

In der Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger vom 30. 9. 2009 hat sich ein Fehler eingeschlichen: Die Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschule Neunkirchen findet nicht am 27. und 28. Oktober 2009, sondern am 3. und 4. November 2009, jeweils von 15 bis 18 Uhr, statt.

Die Erziehungsberechtigten werden von der Grundschule Neunkirchen in den nächsten Tagen zusätzlich noch schriftlich eingeladen und erhalten dazu ihren persönlichen Anmeldetermin.

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Gottesdienst

Kirchengemeinde Neunkirchen

• **So,** Neunkirchen: 10 Uhr Gottesdienst P. Klein | Zeppenfeld: 10.15 Uhr Gottesdienst Dr. M. Hofheinz | Wiederstein: 9 Uhr Gottesdienst Dr. M. Hofheinz | Salchendorf: 9.30 Uhr Gottesdienst im Altersheim Gerhard, 10.30 Uhr Gottesdienst Gerhard.

Kirchengemeinde Herdorf/Struthütten

• **Mi., 7. Okt.,** Herdorf: 15 Uhr Frauenhilfe, 20 Uhr Abendkreis der Frauen, Thema: Vom Wein in der Bibel, Referentin Hannelore Spickermann • **So.,** Herdorf: 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und anschl. Kirchkaffee | Struthütten: 9 Uhr Gottesdienst, 10 Uhr Sonntagsschule, 19 Uhr Gemeinschaftsstunde im Vereinhaus • **Mi., 14. Okt.,** Herdorf: 15 Uhr Frauenhilfe.

Ev. Gemeinschaft Neunkirchen, Löhrstraße

• **Mi.,** 20 Uhr Gemischte Chorstunde • **Do.,** 20 Uhr Bibel- und Gebetsstunde • **So.,** 10 Uhr Prediger Hans Jürgen Tast vom Gemeinschaftsverband.

Ev.-freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Neunkirchen

• **So.,** 10 Uhr Gottesdienst, Predigt Markus Lienhard, parallel Kindergottesdienst und Kleinkinderbetreuung.

Christliche Versammlung Neunkirchen, Kölner Straße

• **So.**, 9.30 Uhr Sonntagsschule, 10.45 Uhr Wortverkündung.

Ev. Gemeinschaft u. CVJM Salchendorf

• **So.,** 10.30 Uhr Sonntagsschule, 19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde.

Ev. Gemeinschaft u. CVJM Altenseelbach

• **Mi.,** 9.45 Uhr Krabbelgruppe, 20 Uhr Gebetsstunde • **So.,** 10 Uhr Abendmahlsgemeinschaft, 14.15 Uhr Versammlungsstunde mit Johannes Ansorge vom Gemeinschaftsverband.

Ev. Gemeinschaft u. CVJM Wiederstein/Zeppenfeld

• **So.,** 10.15 Uhr Sonntagsschule, 19 Uhr Gemeinschaft, Missionsbericht „Zedakah“ mit Abendmahl, 20.15 Uhr Gebetsstunde, 20.15 Uhr S.O.S.

Calvary Chapel Freier Grund

• **So.,** 10.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst • **Mi.,** 19.30 Uhr Bibelstudium • **Fr.,** 19.30 Uhr Youth Ministry.

Kapelle Eben-Ezer, Buchhellertal

• **So.,** 10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pastor a. D. Wilfried Naujoks, Flammersbach.

Katholischer Gottesdienst

• **Sa.,** Neunkirchen: 18.30 Uhr Vorabendmesse.
• **So.,** Neunkirchen: 10.30 Uhr Hochamt.

Notrufnummern / Ärztlicher Bereitschaftsdienst / Pflegedienste

Apothekendienst

außerhalb der Geschäftszeiten für die Apotheken in Burbach, Neunkirchen und Wilnsdorf **bis Samstag, 10. Oktober, 8.30 Uhr:** Schwanen-Apotheke, Burbach, Tel. (0 27 36) 4 42 50. **Von Samstag, 10. Oktober, 8.30 Uhr, bis Samstag, 17. Oktober, 8.30 Uhr:** Brücken-Apotheke, Niederdielfen, Tel. (02 71) 39 90 91. **Mittwochsnachmittagsdienst für Neunkirchen:** Hellerthaler Hirsch-Apotheke, Neunkirchen, Tel. (0 27 35) 78 59 59.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

an Wochenenden von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 7.00 Uhr
an Feiertagen von 8.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
Ärztlicher Notfalldienst Tel. 1 92 92

Zahnärzte-Notfalldienst

Notfall-Bereitschaftsdienst für das südliche Siegerland:
• **Mi., 7. Oktober** | Dr. Ralf Friedrich, Neumarkt 14, Netphen, Tel. 0 27 38 / 17 27
• **Do., 8. Oktober** | Dr. Anja Friedrich, Bahnhofstr. 28, Freudenberg, Tel. 0 27 34 / 13 19
• **Fr., 9. Oktober** | Jörn Hendrik Hockamp, Schlehdornstr. 15, Kreuztal, Tel. 0 27 32 / 17 45
• **Sa./So., 10. / 11. Oktober** | Margarete Peveling, Bahnhofstr. 28, Freudenberg, Tel. 0 27 34 / 13 19
• **Mo., 12. Oktober** | Matin Gaus, Hinterstraße 31, Siegen, Tel. 02 71 / 5 54 66
• **Di., 13. Oktober** | Andreas Hager, Freier-Grund-Str. 8, Burbach, Tel. 0 27 36 / 55 20
• **Mi., 14. Oktober** | Dr. C. Schenkel, Klafelder Markt 12, Siegen, Tel. 02 71 / 8 66 10

Feuer **112**

Freiwillige Feuerwehr

Jung, Alexander, Leiter der Feuerwehr ..... (01 60) 90 74 11 44
Schneider, Thorsten, Stellvertreter ..... (01 71) 6 43 33 53

Löschzug Altenseelbach
Reinschmidt, Stefan, Löschzugführer ..... (01 60) 5 50 15 36

Löschzug Neunkirchen
Hirz, Michael, Löschzugführer ..... (01 51) 12 45 68 90

Löschzug Salchendorf
Paul, Thorsten, Löschzugführer ..... (01 71) 3 68 16 93

Löschzug Struthütten
Lindlein, Ulrich, Löschzugführer ..... (01 51) 12 31 57 20

Löschzug Wiederstein
Eibach, Markus, Löschzugführer ..... (0 27 35) 65 96 90

Löschzug Zeppenfeld
Dax, Rugard, Löschzugführer ..... (01 71) 2 03 36 45

Frauenhaus Siegen ..... (02 71) 2 04 63

Frauenberatungsstelle Siegen – Frauen helfen Frauen e.V.

Freudenberger Straße 28, 57072 Siegen ..... (02 71) 2 18 87
Notruf ..... (02 71) 2 52 93

Krankenhäuser

Elisabeth-Krankenhaus, 57548 Kirchen ..... (0 27 41) 6 82-0
Jung-Stilling-Krankenhaus, 57072 Siegen ..... (02 71) 3 33-3
St.-Marien-Krankenhaus, 57072 Siegen ..... (02 71) 2 31-0
Kreiskrankenhaus Siegen, 57072 Siegen ..... (02 71) 23 40-0
DRK-Kinderklinik Siegen ..... (02 71) 23 45-0

Polizei **110**
Polizeiinspektion Wilnsdorf ..... (0 27 39) 4 79 09-55 21

Rettungsdienst

Notarzt, Rettungswagen, Rettungshubschrauber über Notruf **112**
DRK-Rettungsdienst/Krankentransport (aus allen Ortsnetzen) **112**
(Eine Vorwahl ist nicht erforderlich!)

Kinderärztliche Notdienste

DRK-Kinderklinik Siegen ..... (02 71) 2 34 56 78
DRK-Klinikum Westerwald, Kirchen ..... (0 18 05) 11 20 57

Abwasserverband Hellertal

während der normalen Dienstzeiten ..... (0 27 44) 9 31 76-0
außerhalb der Dienstzeiten ..... (02 71) 2 32 42 42

Gemeindewerke Neunkirchen – Wasserversorgung –
Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen nach Dienstschluss (01 71) 5 24 17 19

Pflegedienste

Diakoniestation/DRK-Sozialstation

Hochstraße 54, 57290 Neunkirchen ..... (0 27 35) 31 11
Fax ..... (0 27 35) 78 11 26

Achtung, Vereine!
Werben Sie für Ihre Veranstaltung kostenlos im Internet bei
www.neunkirchen-siegerland.de

Impressum

Amtliche Bekanntmachungen | Informationen | Vereinsbeiträge
neunkirchen
Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen
aktuell

Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neunkirchen.
Erscheinungsweise: 1-mal wöchentlich, jeweils mittwochs
Gemeinsame Herausgeber:
Gemeinde Neunkirchen,
Verlag Vorländer
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Gemeinde Neunkirchen, der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Verlag Vorländer
Anzeigen:
siehe Impressum Hellerthaler Zeitung
Druck:
Vorländer GmbH & Co. KG
Buch- und Offsetdruckerei · Verlag · Werbeagentur; Obergraben 39, 57072 Siegen; Telefon (02 71) 59 40-0
Gestaltung und Layout:
Stephan Knautz

Innerhalb des Gemeindegebietes wird die Wochenzeitung kostenlos zugestellt, im Einzelversand durch den Verlag unter Berechnung von Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.